

**Erstattungssatzung zur Wasserabgabesatzung
(ES-WAS)
der Stadt Osterhofen
vom 08.02.1996**

Aufgrund des Art. 9 des Kommunalabgabengesetzes erläßt die Stadt Osterhofen folgende Erstattungssatzung zur Wasserabgabesatzung:

§ 1 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse


- 1) Die Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i.S. des § 3 WAS sind mit Ausnahme der Kosten, die auf die Teile der Grundstücksanschlüsse (Hausanschlüsse) entfallen, die sich außerhalb der Grundstücke der Wasserabnehmer befinden, in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

- 2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluß der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Der Erstattungsanspruch wird 1 Monat nach Zustellung des Erstattungsbescheids fällig.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Osterhofen, 08.02.1996
STADT OSTERHOFEN


Horst Eckl
1. Bürgermeister

